

42. Kann der Anspruch auf Erstattung gewährter Armenunterstützung ohne vorgängige Feststellung der Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden?

Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 §. 61.

Preuß. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 §. 63 (G. S. S. 130).

IV. Civilsenat. Urth. v. 25. September 1890 i. S. Ortsarmenverband  
N. (Bekl.) w. Kreis L. (Kl.). Rep. IV. 98/90.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Erstattungsanspruch gründet sich auf die Behauptung, daß am 1. April 1887 der Knecht M., welcher damals seinen Unterstützungswohnsitz in N. gehabt und der öffentlichen Unterstützung bedurft habe, von seiner Stiefmutter in das Krankenhaus des Kreises L. zu L. gebracht, in dasselbe, da er ohne Gefahr für sein Leben nicht habe zurückgewiesen werden können, aufgenommen sei und daselbst bis zum 1. Juni 1888 — also während 425 Tage — Kur und Verpflegung genossen habe. Zum Erfasse der hierdurch erwachsenen tarifmäßigen Pflegegelder mit zusammen 340 M erachtet der Kläger den beklagten Ortsarmenver-

band für verpflichtet, weil die Verwaltung des Kreiskrankenhauses nicht aus eigener Wohlthätigkeit, sondern in Erfüllung einer Obliegenheit des unterstützungspflichtigen Beklagten gehandelt habe, die Organe des letzteren auch alsbald von der Aufnahme des Genannten in das Krankenhaus in Kenntnis gesetzt und von der Wittve L. wiederholt um Erteilung einer Anweisung zur Aufnahme ihres Stiefsohnes in das Krankenhaus angegangen seien. Der Beklagte hat sich auf die Erhebung des Präjudizialeinwandes der Unzulässigkeit des Rechtsweges beschränkt. Der Einwand ist indes von beiden Vorderrichtern, wiewohl aus verschiedenen Gründen, verworfen worden. Der erste Richter hat zwar im Einklange mit der Rechtsprechung des vormaligen preußischen Obertribunales und des Reichsgerichtes angenommen, daß in der Regel der Rechtsweg für derartige Erstattungsansprüche so lange verschlossen sei, als nicht von der Verwaltungsbehörde entschieden sei, daß und in welchem Umfange eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen; er macht aber von dieser Regel für den vorliegenden Fall um deswillen eine Ausnahme, weil nach §. 41 Ziff. 2 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der klagende Kreisauschuß selbst über den Anspruch des Knechtes M. auf Armenunterstützung gegen den Ortsarmenverband zu befinden gehabt hatte, und angenommen werden müsse, daß sich der Kreisauschuß schon vor Erhebung der gegenwärtigen Klage darüber schlüssig gemacht habe, daß ein Fall der Hilfsbedürftigkeit in dem behaupteten Umfange vorgelegen habe. Der Berufungsrichter hingegen hat im Anschlusse an das Urteil des preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Dezember 1889 (preuß. J. M. Bl. von 1890 S. 84 fgl.) den Rechtsweg grundsätzlich für zulässig erachtet, weil es in den Fällen, wo es sich — wie hier — um Erstattung aufgewendeter Unterstützungskosten handle, in Ermangelung jedes konkurrierenden öffentlichen Interesses an einer für die gedachte Vorentscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde fehle.

Die hiergegen vom Beklagten eingelegte Revision ist für begründet zu erachten, da keine Veranlassung vorliegt, von der bisherigen Praxis des Reichsgerichtes, welche sich nicht nur in dem Urtheile des IV. Civilsenates vom 10. Januar 1881,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 3 S. 270 fgl.,  
sondern auch in den Urtheilen des III. Civilsenates vom 20. Juni 1884

(Rep. III. 117/84) und 20. März 1885 (Rep. III. 335/84) bethätigt hat, abzugehen. Diese Praxis beruht nicht auf der Annahme, daß der in Frage stehende Erstattungsanspruch dem öffentlichen Rechte entspringe — ein Umstand, welcher weder an sich zur Ausschließung des Rechtsweges genügen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 19 S. 70, Bd. 21 S. 102, Bd. 22 S. 288,

noch auch thatsächlich zutreffen würde, weil der Anspruch aus der nützlichen Verwendung oder auftraglosen Geschäftsführung, also einem privatrechtlichen Titel, hergeleitet wird. Dieselbe beruht vielmehr darauf, daß über die für den Anspruch maßgebende Pflicht des belangten Armenverbandes zur Fürsorge für den Unterstützten sowohl ihrem Bestande als auch ihrem Umfange nach nicht im Rechtswege, sondern nur im Verwaltungswege entschieden werden kann.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 74 S. 259, Bd. 82 S. 55 bis 57; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 273. 274.

Dies ist zwar in dem preussischen Gesetze vom 8. März 1871 (G.S. S. 130) §. 63 nur bezüglich des Verhältnisses zwischen dem Armen selbst und dem ihm gegenüberstehenden Armenverbande ausgesprochen. Allein es muß notwendig auch für den aus der Unterstützung des Armen gegen den Armenverband hergeleiteten Anspruch eines Dritten gelten, weil dieser Erfasanspruch das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der von dem Dritten geleisteten Unterstützung voraussetzt (§§. 268. 269 A.L.R. I. 13). Sonst würde die Vorschrift des §. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871 in jedem Falle durch das Zwischenschieben einer dritten Person illusorisch gemacht werden können, wie dies bereits vom preussischen Obertribunale hinsichtlich des mit dem ersten Abtze des §. 63 gleichlautenden §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 näher dargelegt ist.

Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 24 S. 255.

Die — keineswegs unbedingte, sondern nur durch die Notwendigkeit einer vorgängigen Entscheidung der Verwaltungsbehörde bewirkte, mithin bedingte — Unzulässigkeit des Rechtsweges ergibt sich hienach aus der besonderen Natur des verfolgten Anspruches, insofern ein wesentlicher Bestandteil des Entstehungsgrundes desselben durch Gesetz der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen und der Entscheidung der Verwaltungsbehörden überwiesen ist. Gegen

dieses Ergebnis kann daher nicht die Erwägung durchschlagen, daß die ordentlichen Gerichte zweifellos befugt sind, bei Aburteilung über Ansprüche, welche durchweg ihrer Zuständigkeit unterliegen, auch über einschlägige oder präjudizielle Fragen oder Verhältnisse des öffentlichen Rechtes zu befinden. Denn es handelt sich vorliegend nicht um solche für ein anderes Rechtsverhältnis erhebliche Fragen oder Verhältnisse des öffentlichen Rechtes (wie z. B. in dem Falle Bd. 15 S. 237 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civils.), sondern um eine den streitigen Anspruch selbst betreffende Feststellung, welche der Zuständigkeit der Gerichte entzogen ist. Es verhält sich hiermit ähnlich wie in den Fällen des §. 6 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1842, in welchen gleichfalls die Zulässigkeit des Rechtsweges durch eine vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörde bedingt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 123 flg., Bd. 20 S. 295 flg.

So wie dort haben auch hier Gründe der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Interesses dahin geführt, eine Verschließung oder doch Beschränkung des ordentlichen Rechtsweges eintreten zu lassen. Ebensovienig stichhaltig ist der für die unbedingte Zulässigkeit des Rechtsweges in dem gedachten Urtheile des Kompetenzgerichtshofes geltend gemachte und vom Berufungsrichter gebilligte Grund, daß es an einer zu der fraglichen Feststellung berufenen Verwaltungsinstanz fehle. Dieser Mangel hat sich früher nicht bemerklich gemacht und soll erst infolge der durch die neueste Gesetzgebung bewirkten Änderung der Verwaltungsorganisation eingetreten sein (preuß. J.M.Vl. von 1890 S. 87). Es kann dahingestellt bleiben, ob, wenn dies der Fall wäre, durch diesen Vorgang allein ohne entsprechende Änderung des Gesetzes vom 8. März 1871 die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu einer ihnen bis dahin entzogenen Entscheidung begründet zu werden vermöchte, oder nicht vielmehr die Ergänzung des Organisationsgesetzes erforderlich sein würde. Denn es kann nicht anerkannt werden, daß dieser Fall vorliegt. Nach §. 41 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unterliegen „Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),“ der endgültigen Beschlußfassung des Bezirks-

ausschusses bezw. Kreisausschusses. Diese Bestimmung entspricht der Vorschrift des §. 63 Abs. 2 a. a. D.:

„Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, folgen dem durch die bestehenden Befehle angeordneten Instanzenzuge . . . ,“

welche lediglich eine Konsequenz bezw. weitere Ausführung des im Absätze 2 daselbst aufgestellten Grundsatzes enthält, daß der Arme einen Anspruch auf Unterstützung gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen kann, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen. Wenn es (wie anzunehmen ist, da praktische Unzuträglichkeiten infolge der bezüglichen Rechtsprechung des Obertribunales während der Geltung jener Vorschrift nicht hervorgetreten sind) für angängig erachtet ist, daß sich die im §. 63 Abs. 2 erwähnten Verwaltungsinstanzen der ihnen übertragenen Entscheidung auch in den Fällen unterziehen, wo von Dritten die Erstattung der im Interesse des Armenverbandes gewährten Unterstützung begehrt wird, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht der §. 41 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1883 in gleichem Sinne aufzufassen, sondern, wie der Berufsrichter im Anschluß an die Ausführung des Kompetenzgerichtshofes (J.M.B. a. a. D. S. 88) annimmt, nur auf Beschwerden über die Nichtgewährung laufender Unterstützungen zu beziehen sein sollte. Die Erwägung, „daß mit der Befriedigung des Bedürfnisses des Armen, wengleich von anderer Seite, auch der Grund für ein Einschreiten des Armenverbandes wegfalle“, trifft doch nur dann zu, wenn nicht aus dieser Befriedigung ein Erstattungsanspruch gegen den Armenverband hergeleitet wird, und die Feststellung des wirklichen Bedürfnisses des Unterstützten liegt gegenüber solchen Erstattungsansprüchen nicht weniger in dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Armenverbände gegen grundlose oder übermäßige Ansprüche, wie dies nach der klar ausgedrückten Tendenz des Gesetzes gegenüber den Ansprüchen des Armen selbst auf laufende Unterstützungen der Fall ist. Auch nötigt die Fassung des §. 41 a. a. D. nicht zu der Annahme, daß die dem Armen selbst gegen ablehnende Bescheide des Ortsarmenverbandes gegebene Beschwerde dem Dritten versagt sein solle, der — ohne selbst ein Armenverband zu sein — doch lediglich

zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht dem angeblich Hilfsbedürftigen einstweilen die notwendige Unterstützung gewährt haben will, wobei es gleichertweise der Beurteilung der Verwaltungsinstanz unterliegt, ob hierzu genügende Veranlassung vorlag, und das Maß des Notwendigen eingehalten ist. Gerade das unabweisliche praktische Bedürfnis rechtfertigt diese Auslegung des Gesetzes.

Bieten hiernach die vorgebrachten Gegenstände keinen ausreichenden Anlaß, um die bisherige Praxis zu verlassen, so kann sich nur noch fragen, ob etwa die besonderen Umstände des gegenwärtigen Falles eine abweichende Beurteilung zu rechtfertigen vermögen. Auch dies ist zu verneinen. Zunächst gewähren die in dem Thatbestande des ersten Urtheiles wiedergegebenen Behauptungen des Klägers nicht die erforderliche Grundlage für die Annahme, daß die Unterbringung des Knechtes W. in dem Krankenhause zu L. im Auftrage des Beklagten erfolgt oder von den Organen des letzteren dergestalt genehmigt sei, daß ein privatrechtlicher Vertrag zwischen demselben und der Vertretung des Krankenhauses zustande gekommen wäre, wie denn auch ein solcher vom Kläger selbst nicht behauptet, geschweige zum Fundamente seiner Klage gemacht ist. Ebenso wenig kann nach Lage der Sache davon die Rede sein, daß die zuständige Verwaltungsbehörde den vorliegenden Streit auf den Rechtsweg verwiesen habe, wodurch allein übrigens die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu dessen Entscheidung nicht begründet zu werden vermöchte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 192.

Dieser Erfolg könnte auch der Umstand, daß im gegenwärtigen Falle die Unterstützung zur Beseitigung dringender Not gewährt worden, für sich nicht herbeiführen. Denn wenn hierdurch auch das Unterbleiben eines vorgängigen Angehens des jetzt beklagten Armenverbandes gerechtfertigt würde, so macht jener Umstand doch keineswegs die Notwendigkeit der Entscheidung der Verwaltungsinstanz über das Vorliegen eines Armenpflegefalles und das Maß des Bedürfnisses entbehrlich, für welche, namentlich in letzterer Beziehung, der Umstand allerdings von Erheblichkeit sein mag. In gleichem — und nicht, wie der Kompetenzgerichtshof anzunehmen scheint, in abweichendem — Sinne hat sich auch das preußische Obertribunal,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 24 S. 256, 257, 259, 260, ausgesprochen, und diese Auffassung ist auch später nicht verlassen,

wenngleich beiläufige Äußerungen den Fall bringender Not als „Ausnahmefall“ zu bezeichnen scheinen,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 73 S. 244; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 273 oben,

wobei indes immer nur auf die Gründe des erstgedachten Plenarbeschlusses hingewiesen und eine wirkliche Entscheidung nach dieser Richtung hin nicht getroffen ist, weil die damaligen Fälle einen Anlaß dazu nicht boten. Hiernach kann nur noch der vom ersten Richter für durchschlagend erachtete Gesichtspunkt in Frage kommen, daß bereits eine den Rechtsweg ermöglichende Entscheidung der für dieselbe berufenen Verwaltungsinstanz vorliege. Derselbe ist jedoch als zutreffend nicht anzuerkennen. Allerdings hat der III. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 20. Juni 1884 (Rep. III. 117/84) zur Begründung einer Erstattungsforderung des preussischen Fiskus gegen den Ortsarmenverband in Sigmaringen die nachträgliche Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht für erforderlich erachtet, weil das zur Entscheidung über diese Vorfrage gesetzlich berufene Oberamt Sigmaringen bereits vor der Klagerhebung die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung sowie das Maß der Hilfsbedürftigkeit anerkannt und die mit der Klage vorgelegten Rechnungen geprüft und als tarismäßig befunden habe. Der vorliegende Thatbestand ergibt jedoch nichts davon, daß eine derartige, auf eigener Sachprüfung beruhende Entscheidung des Kreis Ausschusses getroffen oder auch nur behauptet sei, und durch die bloße Thatsache der Klagerhebung kann solche offenbar nicht ersetzt werden. Überdies aber würde der klagende Kreis Ausschuß, da die von ihm vertretene Kreis korporation als Eigentümerin des Kreis krankenhauses selbst dem beklagten Ortsarmenverbände als Partei gegenübersteht, jene Entscheidung überhaupt nicht haben treffen dürfen, sondern es würde hierzu ein anderer Kreis Ausschuß zu bestellen gewesen sein (§. 59 des preuß. Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.S. S. 195).

Aus vorstehenden Gründen war, unter Aufhebung des Berufungs- und Abänderung des ersten Urteiles, der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.“